

Stellung des Justitiars unmittelbar unter den Leiter des Betriebes.^{15/} Der Justitiar hat als Beauftragter des Leiters Aufgaben zur Durchführung der Rechtsvorschriften bei der Vorbereitung und Erfüllung der staatlichen Pläne, zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Vorbeugung gegen Rechtsverletzungen sowie zur Erhöhung des sozialistischen Rechtsbewußtseins und der Rechtskenntnisse der Werktätigen wahrzunehmen (§ 2 Abs. 2). Die persönliche Verantwortung des Leiters für die Rechtsarbeit wird davon nicht berührt.

Der Justitiar hat Aufgaben zu erfüllen, für deren Verwirklichung der Leiter des Betriebes die Verantwortung trägt (vgl. insbesondere Abschn. I Ziff. 1 bis 3 Rechtsarbeitsbeschlusses). Die Erfüllung dieser Aufgaben durch den Justitiar charakterisiert seine Stellung als Beauftragter des Betriebsleiters, den er bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Rechtsarbeit umfassend zu beraten und sachkundig zu unterstützen hat. Der Justitiar bereitet Entscheidungen zur betrieblichen Rechtsarbeit für den Leiter vor und übt für diesen die Anleitung und Kontrolle ihrer Durchführung aus (§ 2 Abs. 3). Das schließt eigene Entscheidungen des Justitiars über betriebliche Rechtsangelegenheiten nicht aus, soweit ihm der Leiter des Betriebes diese Angelegenheiten übertragen hat. Diese Entscheidungen muß der Justitiar auf jeden Fall immer dann treffen, wenn er mit Vollmacht des Leiters den Betrieb im Rechtsverkehr vertritt (§ 2 Abs. 4). Mit dieser Regelung ist zugleich geklärt, daß die JustitiarVO den Justitiar nicht unter Erweiterung der Festlegungen über die Vertretung des volkseigenen Betriebes im Rechtsverkehr (§ 23 VEB-VO) zu einem gesetzlichen Vertreter des Betriebes bestimmt.

Die JustitiarVO geht in allen anderen Bestimmungen von dieser Regelung der Stellung und der Grundaufgaben des Justitiars aus. Sie stärkt die Stellung des Justitiars als Beauftragter des Betriebsleiters und räumt ihm alle Rechte und Befugnisse ein, die erforderlich sind, damit er zur Durchsetzung der Verantwortung des Leiters wirksam beitragen kann. Die rechtliche Regelung geht also nicht von einer Konfrontation zwischen dem Leiter und dem Justitiar aus, sondern davon, daß der Leiter des Betriebes die Verantwortung für die Rechtsarbeit trägt und daß der Justitiar alle seine Aufgaben aus dieser Verantwortung herleitet und seine Tätigkeit auf deren Realisierung zu richten hat.

Dem Justitiar werden umfassende Möglichkeiten eröffnet, als Beauftragter des Leiters in seinem Aufgabenbereich innerhalb und außerhalb des Betriebes tätig zu werden. Von besonderer Bedeutung für die Rolle des Justitiars im betrieblichen Leitungssystem ist seine Aufgabe, dem Leiter Entscheidungsvorschläge zur betrieblichen Rechtsarbeit zu unterbreiten und die Durchführung der Entscheidungen des Leiters in dessen Auftrag anzuleiten und zu kontrollieren (§ 6 Abs. 1). Dem Leiter des Betriebes obliegt die Organisation der Rechtsarbeit bis in alle betrieblichen Leitungsbereiche und Strukturgliederungen. Mit sachkundigen Entscheidungsvorschlägen kann der Justitiar wesentlichen Einfluß auf die zweckmäßige arbeitsteilige Organisation und qualifizierte Durchführung der Rechtsarbeit in allen Betriebsbereichen nehmen.

Die Beziehungen zwischen dem Justitiar und den Fachdirektoren und Bereichsleitern des Betriebes

Das Verhältnis des Justitiars zu den Fachdirektoren und Bereichsleitern wird dadurch charakterisiert, daß

^{15/} In Leitungsgängen, für die die Verordnung gemäß § 1 Abs. 2 entsprechend gilt, kann unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Organe von diesem Grundsatz abgewichen werden.

der Justitiar ihnen gegenüber für den Betriebsleiter die Anleitung bei der Rechtsarbeit ausübt und damit zugleich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf diesem Gebiet beiträgt. Er kann z. B. durch Schulungsmaßnahmen auf die Erhöhung der Rechtskenntnisse der Leitungskader und auf ihre Befähigung zur Rechtsanwendung Einfluß nehmen, bei der Bestimmung der funktionellen Pflichten der Leitungskader auf dem Gebiet der Rechtsarbeit in den Bereichen beratend mitwirken, diese bei der Vorbeugung von Rechts- und Disziplinverletzungen unterstützen usw.

Mit der Anleitung ist dem Justitiar auch die Kontrolle über die Durchführung der vom Leiter des Betriebes getroffenen Entscheidungen zur Rechtsarbeit übertragen. Das wird es in vielen Betrieben ermöglichen, den Stand der Entwicklung der Rechtsarbeit in den Strukturbereichen regelmäßig einzuschätzen und notwendige Maßnahmen zu ihrer Verbesserung zum Gegenstand von Leitungsberatungen zu machen.

Im Rahmen seiner Anleitung- und Kontrolltätigkeit hat der Justitiar die Aufgabe, die rechtliche Gestaltung der innerbetrieblichen und zwischenbetrieblichen Kooperationsbeziehungen zu kontrollieren und Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effektivität vorzuschlagen. Er ist verpflichtet, die zuständigen Leiter im Betrieb auf Mängel in der Rechtsarbeit hinzuweisen, sie bei deren Beseitigung zu unterstützen und positive Erfahrungen zu verallgemeinern. Er hat mit ihnen bei der Ermittlung und Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Rechts- und Vertragsverletzungen und Disziplinverstöße zusammenzuarbeiten und ihnen geeignete Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit Rechts- und Disziplinverletzern vorzuschlagen (§ 6 Abs. 2). Auf diese Weise soll der Justitiar insbesondere auf die Vorbeugung sowie auf die konsequente Ahndung von Rechtsverletzungen hinwirken und zur Durchsetzung der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit beitragen.

Schwerpunktaufgaben der Justitiare

Alle dem Justitiar mit dieser Verordnung übertragenen Pflichten, Rechte und Befugnisse dienen dem in Abschn. III Ziff. 3 des Rechtsarbeitsbeschlusses formulierten Ziel, die Tätigkeit der Justitiare verstärkt darauf zu richten,

- die Nutzung aller rechtlichen Mittel für die Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben und zur Sicherung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen wirksamer durchzusetzen,
- das sozialistische Recht konsequent zur planmäßigen Organisation der Kooperationsbeziehungen zu nutzen sowie eine allseitige Plan- und Vertragsdisziplin durch die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu gewährleisten,
- zur Erhöhung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Werktätigen beizutragen,
- die sozialistische Gesetzlichkeit in den wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen zu festigen, Verstößen gegen Rechtsvorschriften vorzubeugen sowie die Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Rechtsverletzungen beseitigen zu helfen,
- Verstöße gegen Rechtsvorschriften aufzudecken und gegen Rechtsverletzer die notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

Diese inhaltlichen Schwerpunkte bestimmen auch die wichtigsten Aufgabenkomplexe des Justitiars nach der JustitiarVO. Ihre konkrete Ausgestaltung zeigt, daß die Justitiartätigkeit unmittelbar auf die Durchsetzung der von den Betrieben zu erfüllenden Aufgabe, einen maximalen Beitrag zur Erhöhung des materiellen und kul-